



Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Anforderungen an Datenschutzerklärungen

unter besonderer Berücksichtigung des Leitfadens zur Datenbearbeitungen mittels Cookies

Symposium on Privacy and Security 24. Juni 2025

Adrian Lobsiger

1



Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

- 1. Datenschutzerklärungen als Arbeitsinstrumente privater Bearbeiter von Personendaten
- 2. Anforderungen an Datenschutzerklärungen
- 3. Leitfaden zu Cookies und ähnlichen Technologien und Datenschutzerklärungen
- 4. Informationeller «Systemschutz»?



«Datenschutzerklärung»

DSG von 2020 ist Technologie-neutral verfasst und erwähnt auch nicht alle juristischen Begrifflichkeiten, welche unter Datenschutzrechtlerinnen geläufig sind.

Nicht erwähnt werden z.B.:

- Cookies
- KI
- Datenschutzerklärung



etc

3

Befugnis zur Bearbeitung von Personendaten und Vorgabe der Transparenz nach DSG

Bundesorgane	Private
Allgemein verboten	Allgemein erlaubt
Nur im Rahmen hinreichend bestimmter Aufgaben in Gesetz / Verordnung erlaubt	
Transpare	nz (Art. 6)
Gesetz / Verordnung Materialien / Botschaften / erläuternde Berichte	
Öffentliches Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12)	Gestaltungserklärungen
Informationspflichten B	eschaffung (Art. 19 - 20) beruhen auf Informationsstand
Hoheitlicher Charakter der auf das öffentliche Recht gestützten Bearbeitung	Datenschutzerklärungen Gestaltungsrechte



Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

1. Datenschutzerklärungen als Arbeitsinstrumente privater Bearbeiter von Personendaten



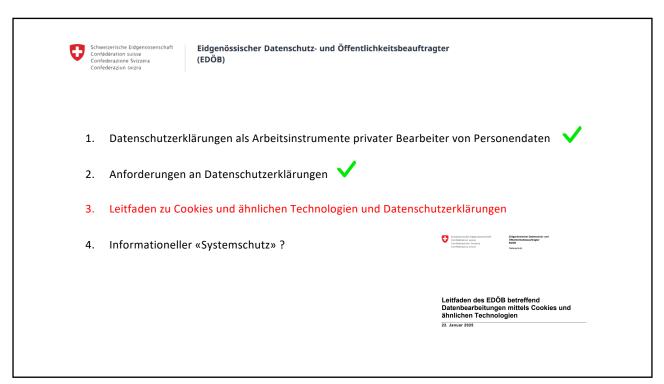
- 2. Anforderungen an Datenschutzerklärungen
- 3. Leitfaden zu Cookies und ähnlichen Technologien und Datenschutzerklärungen
- 4. Informationeller «Systemschutz» ?

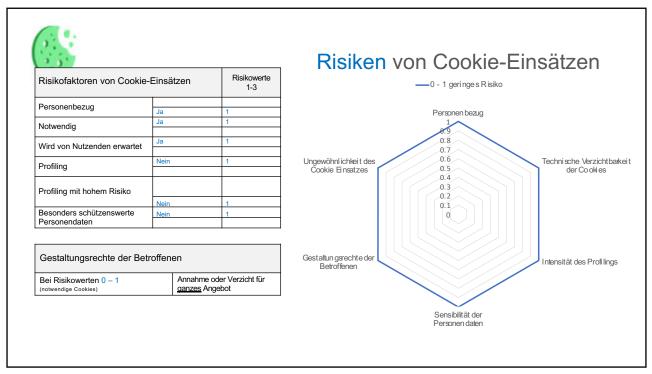
5

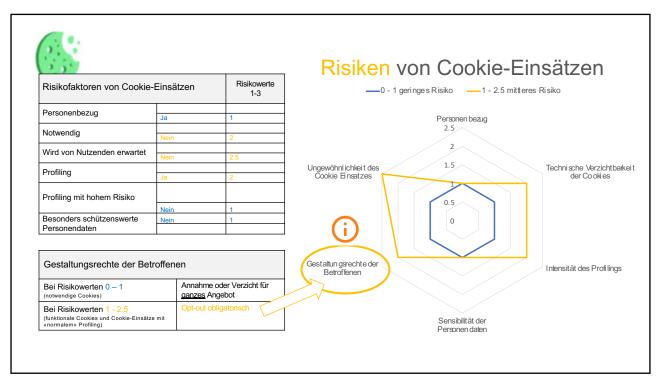
Informationspflichten der privaten Verantwortlichen

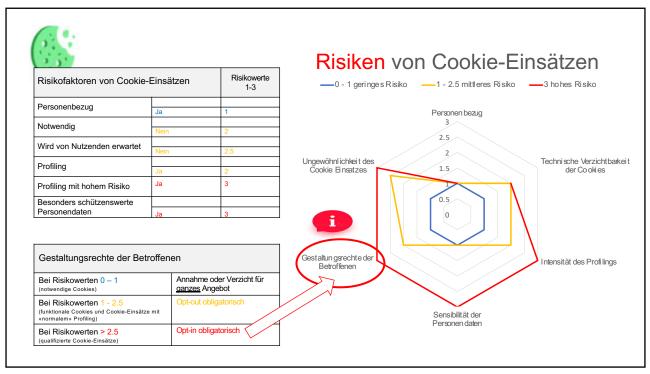
Vom EDÖB empfohlen	<u>nicht</u> empfohlen.		
Mindestangaben (Art. 19 Abs. 2 DSG)			
Mindestangaben, die nötg sind, damit Betroffene ihre Rechte geltend machen können, gut sichtbar und mit wenigen Klicks zugänglich	Schwer und erst mit vielen Klicks auffindbar und kompliziert formuliert		
Erkennbarkeit des Zw	ecks (Art. 6 Abs. 3 DSG)		
 Hinreichend konkrete Beschreibung der Kernfunktion der Applikation (Bsp. Online Versteigerung von Sachen) 	Unbestimmte Globalzwecke • «Bearbeitung aller besonders schützenswerten und übrigen Personendaten von Kunden und Dritten soweit es zur Erfüllung des Geschäftszweckes von uns und unseren Partnerfirmen erforderlich ist.»		
 Bezeichnung allfälliger Nebenfunktionen: Bsp. 1. Zustellung personalisierter Werbung durch Verantwortlichen und 2. Veräusserung von personenbezogenen Informationen an Vertragspartner (Vendoren) Bezeichnung der tatsächlich durchgeführten Bearbeitungen 	Kettenzwecke • «Bearbeitung von Personendaten für Online Versteigerungen, personalisierte Werbung und Handel mit Personendaten, inkl. besonders schützenswerten Personendaten und Bewegungsprofilen und Biometrie.» Bearbeitungszwecke auf Vorrat (noch nicht existente Bearbeitungen) • « Verknüpfung mit Daten anderer Unternehmen des Konzerns, Verwendung für Punktesysteme und eigene Kreditkartenprogramme».		



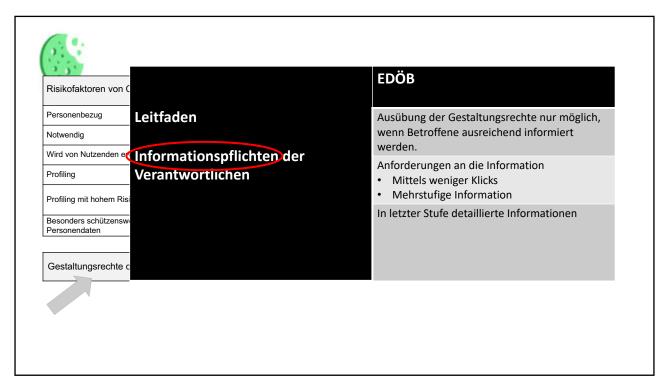












3 50	District Oscilla Fig. 24		
Risikofaktoren von 0	Kritik	Standpunkt EDÖB	
Personenbezug		Ausübung der Gestaltungsrechte nur möglich,	i
Notwendig		wenn Betroffene ausreichend informiert werden.	
Wird von Nutzenden er		Anforderungen an die Information	
Profiling		Mittels weniger Klicks	:bar
Profiling mit hohem Ris		Mehrstufige Information	
Besonders schützensw	Überfordert die betroffenen Personen	In letzter Stufe detaillierte Informationen	
Personendaten		Verwendbar für EDÖB	
	Dienstleistungen für den EDÖB sind im Gesetz	Sowie zivilgesellschaftliche Organisationen	
Gestaltungsrechte o	nicht vorgesehen	wie Investigationsjournalismus oder Konsumentenschutz	ngs
	Verantwortliche können heutzutage nicht mehr	Aufsichtsbehörden handeln stellvertretend	
	sicher wissen, wie Technik im Detail	für die betroffene Bevölkerung	
•	funktioniert – insbesondere bei KI	Nachweis der Bearbeitung und Massstab der Verantwortlichkeit	



